

In seinem Werk „Materialismus und Empirio-kritizismus“ schreibt W. I. Lenin: „Die objektive, d. h. vom Menschen und von der Menschheit unabhängige Wahrheit anerkennen heißt auf diese oder jene Weise die absolute Wahrheit anerkennen.“ Man muß „es verstehen, die Frage nach dem Verhältnis zwischen absoluter und relativer Wahrheit dialektisch zu stellen und zu lösen“¹³. „Die materialistische Dialektik von Marx und Engels schließt unbedingt den Relativismus in sich ein, reduziert sich aber nicht auf ihn, d. h., sie erkennt die Relativität aller unserer Kenntnisse an nicht im Sinne der Verneinung der objektiven Wahrheit, sondern in dem Sinne, daß die Grenzen der Annäherung unserer Kenntnisse an diese Wahrheit geschichtlich bedingt sind.“¹⁴ „Die menschliche Praxis beweist die Richtigkeit der materialistischen Erkenntnistheorie ...“¹⁵

Einen gesonderten Wahrheitsbegriff für das Strafverfahren gibt es nicht. Auch der Untersuchungsführer, der Staatsanwalt und das Gericht bilden im Verlaufe ihrer empirischen und theoretischen Tätigkeit im Strafverfahren in ihren Erkenntnissen einen speziellen Ausschnitt des gesellschaftlichen Lebensprozesses — eine bereits begangene strafbare Handlung, ihre Umstände, die Persönlichkeit des Beschuldigten usw. — unter den für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wesentlichen Aspekten ab. Sie fixieren ihre so gewonnenen Erkenntnisse in den verschiedensten Prozeßdokumenten (Schlußbericht, Anklage, Urteil usw.). *Die Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren bedeutet die Übereinstimmung (Adäquanz) der Erkenntnis des Untersuchungsführers usw. (Abbild) mit dem (objektiv — außerhalb und unabhängig vom erkennenden Subjekt — existierenden) strafrechtlich relevanten Geschehen (Abgebildetes). Nur wenn diese Übereinstimmung besteht, können wir davon sprechen, daß die Wahrheit im Strafverfahren festgestellt worden ist.*

Die grundsätzliche Bedeutung der Wahrheitsfeststellung im Strafverfahren für die Bekämpfung von Straftaten wurde eingangs bereits betont. Ausgehend von prinzipiellen Thesen der marxistisch-leninistischen Philosophie über die Erkennbarkeit der Welt ist auch die These berechtigt, daß wahre Feststellungen über *alle* strafrechtlich relevanten Geschehnisse möglich sind. Diese These betrifft nicht allein das äußere Tatgeschehen, z. B. die Art und Weise der Tatbegehung und die Folgen der Tat, obgleich die Verwirklichung dieser Möglichkeit auch hier durch Verschleierversuche des Täters und andere Umstände nicht selten außerordentlich erschwert ist. Diese These betrifft auch die subjektive Seite, z. B. die Schuldformen Vorsatz und Fahrlässigkeit, Motive u. a. Gewiß weist die Feststellung der subjektiven Elemente der Straftat spezifische Schwierigkeiten auf¹⁶, aber die Möglichkeit der exakten Widerspiegelung besteht auch hier, und es besteht kein Anlaß, aus der Tatsache des gegenwärtig noch teilweise unzulänglichen Erkenntnisstandes auf eine Nichterkennbarkeit der subjektiven Seite der Straftat zu schließen. £

13 W. I. Lenin, Werke, Bd. 14, Berlin 1962, S. 127.

14 a. a. O., S. 132

15 a. a. O., S. 134

16 Vgl. E. Buchholz/R. Hartmann/J. Lekschas/G. Stiller, Sozialistische Kriminologie, Berlin 1971, S. 234; vgl. auch G. A. Slobin/B. A. Nikiforow, Der Vorsatz und seine Formen, Moskau 1972, S. 224 ff. (russ.).